

Landratsamt Traunstein | Postfach | 83278 Traunstein

Immissionsschutz- und Abfallrecht
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:

Sabine Farkas
Telefon: +49 861 58-332
sabine.farkas@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:

4.41-8240.05-250001-§4

Zimmer-Nr.: B2.75

Datum: Traunstein, 24.07.2026

Postzustellungsurkunde

AlzChem Trostberg GmbH
Frau Öttl
Dr.-Albert-Frank-Str. 32
83308 Trostberg

Immissionsschutz;

Antrag auf Errichtungs- und Betriebsgenehmigung für eine NQ2-Anlage (Anlage nach Nr. 4.1.4GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1844/2, Gemarkung und Gemeinde Tacherting;
hier: Erteilung der Genehmigung gem. § 4 BImSchG

Anlagen:

Anhänge 1 bis 3 zu diesem Bescheid
1 Ausfertigung der Antragsunterlagen in elektronischer Form
1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Frau Öttl,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

BESCHEID:

I. Genehmigung gem. § 4 BImSchG:

I.1

Der AlzChem Trostberg GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, wird hiermit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer NQ2-Anlage (Anlage nach Nr. 4.1.4GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1844/2, Gemarkung und Gemeinde Tacherting, antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.

I.2 Anlagekenn- und Betriebsdaten:

Anlagenzweck: Herstellung von Nitroguanidin (feucht) mit Restfeuchte von $\geq 20\%$.

Die Produktionskapazität beträgt ... Nitroguanidin, bezogen auf den Gehalt an Nitroguanidin.

Nebenprodukte: ...Säure ... oder ...Säure ... aus der SKA.



Einsatzstoffe: Die Genehmigung erstreckt sich auf den Einsatz und die Handhabung der in der Antragsbeschreibung unter 3.5.1 und 3.5.2 sowie in den Anhängen A4.1 und A4.2 genannten Stoffe.

Wesentliche Einrichtungen der Anlage:

Anlage / Anlagenteil/ Einrichtung	Kenndaten
Produktionsgebäude D04	Länge ca. 74 m, Breite 16 m, Höhe max. 22 m
Tanklager nördlich am Gebäude D04	8 Lagertanks ... zur Lagerung folgender flüssiger Stoffe: • ...
Produktionsanlage im Gebäude D04	Prozessschritte: • <u>Reaktion:</u> ... • <u>Fällung und Verweilen:</u> ... • <u>Filtration:</u> ... • <u>Abfüllung:</u> ...
Säurekonzentrieranlage (SKA) im Gebäude D04	Dünnsäureaufarbeitung ... • <u>Stufe 1:</u> ... • <u>Stufe 2:</u> ... • <u>Stufe 3:</u> ... • <u>Stufe 4:</u> ... • Rektifikation zur ...säureabtrennung ...
Anlage zur Prozesswasseraufbereitung im Gebäude D04	Eindampfung stickstoffhaltiger Prozesswässer zur Verwendung als Speisewasser der Verdunstungskühlanlagen: • Vorbehandlung ... • Vorkonzentrierung ... • Endkonzentrierung ... • Nachbehandlung ...
Anlagenteile zur Bereitstellung der Betriebsmittel im und am Gebäude D04	• Enthärtungsanlage ... • Umkehrosmoseanlage ... • Verdunstungskühlanlagen ... • Kühlaggregate ...
Zwischenlager im Gebäude D04	max. 10 t ... im Bereich Reaktion
Verladetasse Guni-Anlage	Nebeneinrichtung für zeitweise Ver- und Entladung von Säuren, Abfällen und Nebenprodukten
2 Lagerbehälter in der DCD-Anlage	Nebeneinrichtung für zeitweise Mitnutzung: • ... Andienung von ...säure ..., Überführung mittels Rohrleitung von DCD-Anlage über Guni2-Anlage in die NQ2-Anlage (Zuordnung Rohrleitung zur Guni-Anlage) • ... zur Andienung von Natronlauge (ca. 50%ig), Überführung mittels Rohrleitung von DCD-Anlage in die NQ2-Anlage
Emissionsquellen am Produktionsgebäude D04	• NQ2-E1 (Kaminhöhe 29m) • NQ2-E2 (Kaminhöhe 28m)

Abwasseranlage im Gebäude D04	• Abwasserbehandlung ... • Sammel- und Transportleitungen
-------------------------------	--

II. Konzentrationswirkung:

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffend behördliche Entscheidungen unter Nebenbestimmungen mit ein:

II.1 Baugenehmigung

Die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung des Produktionsgebäudes NQ2 samt Tanklager auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1844/2 der Gemarkung und Gemeinde Tacherting wird gemäß Bauantrag mit Unterlagen vom 25.11.2024 samt Zulassung einer Abweichung gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO erteilt, sowie dem Antrag auf Ausnahme von der PV-Pflicht gem. Art. 4a Abs. 5 BayBO vom 14.08.2025 zugestimmt.

II.2 Widerrufliche Genehmigung nach § 58 WHG zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Tacherting

Der AlzChem Trostberg GmbH, Dr.-Albert-Frank-Str. 32 in 83308 Trostberg, wird für die Betriebsstätte Schalchen die widerrufliche Genehmigung zum Einleiten von Prozess- und Reinigungsabwässern aus der NQ2-Anlage in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Tacherting unter Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Nr. IV 3.2 erteilt.

II.3 Stattgabe vorübergehenden Eingriffs in das Gleisbett des Gleises Nr. 5 der Werksbahn während der baulichen Errichtung des Gebäudes

Dem Antrags auf vorübergehenden Eingriff in das Gleisbett des Gleises Nr. 5 der Werksbahn zur Sicherung des Gleisbetts durch einen temporären Baugrubenverbau samt einer befristeten Ausnahme gem. § 3 Abs. 1 EBOA i.V.m. § 7 EBOA für die durch den Baugrubenverbau entstehende bauzeitlich Einschränkung des Lichtraumprofils wird stattgegeben.

III. Antragsunterlagen:

Die dieser Genehmigung zugrunde liegenden Unterlagen sind im Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführt und sind als Bestandteil dieses Bescheides zu beachten.

IV. Nebenbestimmungen:

1 Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist nach Maßgabe der unter Nr. III zu Bestandteilen dieser Genehmigung erklärten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den mit diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen keine Änderungen ergeben.



- 1.2 Die Inbetriebnahme der Anlage ist erst nach Erledigung aller in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen gestattet, soweit nicht einzelne Nebenbestimmungen aus der Natur der Sache erst nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen/beachten sind.
- 1.3 Die Inbetriebnahme der Produktionsanlage ist der Genehmigungsbehörde vorab mitzuteilen.
- 1.4 Jeder beabsichtigte Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Traunstein vom ursprünglichen Betreiber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2 Anforderungen Baurecht

- 2.1 Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn der Genehmigungsbehörde das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ samt der noch ausstehenden Bescheinigung Brandschutz II oder eine Unbedenklichkeitserklärung zum vorzeitigen Nutzungsbeginn vom Prüfsachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. (FH) Pavic vor Nutzungsaufnahme vorliegt. Im letzteren Fall ist die Bescheinigung Brandschutz II umgehend nach Erhalt vorzulegen.
Eine separate Mitteilung der Inbetriebnahme für das Tanklager ist nicht erforderlich, wenn diese dem mitgeteilten Tag der Nutzungsaufnahme entspricht.
- 2.2 Brandschutzrelevante Bau- und Konstruktionsteile müssen nach den inhaltlichen Vorgaben des beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz, insbesondere dessen Bescheinigungen Brandschutz I samt den ggf. jeweils dazugehörenden Prüfberichten sowie dem geprüften Brandschutznachweis, errichtet und betrieben werden.
Die vom beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz an den geprüften Unterlagen ggf. angebrachten Farbeintragungen sind jeweils zu beachten.
- 2.3 Die statisch relevanten Bauteile sind nach den geprüften Standsicherheitsnachweisen sowie den Positions- und Bewehrungsplänen unter Beachtung der Prüfeintragungen und Prüfberichte des Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu bemessen und auszuführen.
Die vom beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit ggf. an den geprüften Unterlagen angebrachten Farb-/Grüneintragungen sind jeweils zu beachten.

3 Anforderungen Wasserrecht

3.1 Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Die Kristallisationsbehälter ... und die Kühlbehälter ... sind vor Inbetriebnahme durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.
Diese Prüfungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.



3.2 Anforderungen zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung)

3.2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Genehmigung endet am 31.12.2046.

3.2.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

Anforderungen für die Überwachungsstelle Messstelle Probenahmestelle Ablauf Neutralisationsbehälter ... in Geb. D04 (ÜP12):

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Abwasservolumenstrom	20 m³/h
	150 m³/d

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

Probenart: qualifizierte Stichprobe				
Parameter	Konzentration		Fracht	
	Wert	Einheit	Wert	Einheit
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	50	mg/l	7,5	kg/d
Nitrat-Stickstoff (NO ₃ -N)	2.500	mg/l	38	kg/d
Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	15	mg/l	2,25	kg/d
Melamin	3	mg/l		

3.2.3 Probenahme und Probenvorbehandlung

Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden.

Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der unter Nebenbestimmung Nr. 3.2.4 genannten Analysen- und Messverfahren zu befolgen. Für die Analyse von AOX ist die nicht abgesetzte Originalprobe zu homogenisieren; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.

Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter Nebenbestimmung Nr. 3.2.2. Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden. Davon ausgenommen ist der Parameter AOX, für den eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist.

3.2.4 Analysen- und Messverfahren

Den Werten in Nebenbestimmung Nr. 3.2.2 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und



Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

3.2.5 Einhaltung der Anforderungen

Es gelten die Einhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

3.2.6 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B der Anhänge 22 und 31 der AbwV sind einzuhalten.

3.2.7 Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

3.2.7.1 Abwasserbehandlungsanlage

Die Abwasserbehandlungsanlage einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen ist dicht auszuführen. Sie ist so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können. Der Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlage ist wasserundurchlässig auszuführen.

3.2.7.2 Lager- und Dosierbehälter

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

3.2.7.3 Abwasserkanäle und -leitungen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.2.8.4 durchgeführt werden können.

3.2.7.4 Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

3.2.7.5 Kennzeichnung der Überwachungsstellen

An den unter Nebenbestimmung Nr. 3.2.2 aufgeführten Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

3.2.7.6 Bauabnahme

Die wasserrechtliche Bauabnahme hat durch einen Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) zu erfolgen. Die Durchführung der wasserrechtlichen Bauabnahme entfällt, sofern für die betreffende Anlage mindestens gleichwertige Prüfungen nach anderen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz samt nachgeordneten Verordnungen oder gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) vollzogen werden.

3.2.7.7 Abwassersammlung und -behandlung



Das gesamte Abwasser aus den beschriebenen Herkunftsbereichen ist der entsprechenden Behandlungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln.

Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben, dass der system- und bemessungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.

3.2.7.8 Innerbetriebliche Maßnahmen

Die im Antrag beschriebenen innerbetrieblichen Maßnahmen sind dauerhaft durchzuführen. Insbesondere ist die Einleitung bei Niederschlagsereignissen bei denen das Zentralregenerückhaltebecken (RÜB) vor der Kläranlage zu entlasten droht, rechtzeitig einzustellen.

3.2.7.9 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

3.2.7.10 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

3.2.7.11 Einsatzstoffe

Die AlzChem Trostberg GmbH hat die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage benötigten Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

3.2.7.12 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die nach Nebenbestimmung Nr. 3.2.7.14 durchzuführen den Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen oder Anlagenstörungen. Die Betriebsvorschrift muss einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten. Die Betriebsvorschrift ist stets aktuell zu halten.

Die Betriebsvorschrift ist der Kreisverwaltungsbehörde (Sachgebiet Wasserecht) sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen digital zu übersenden.

Die Erstellung einer Betriebsvorschrift kann entfallen, sofern für die betreffende Anlage eine mindestens gleichwertige Betriebsvorschrift nach anderen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz samt nachgeordneten Verordnungen oder gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) vorgelegt wird.

3.2.7.13 Betriebsbeauftragter

Die AlzChem Trostberg GmbH hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.



3.2.7.14 Regelmäßige Unterhaltung der Abwasseranlage

Die Abwasseranlage ist stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.2.8.1 darzustellen. Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

3.2.8 Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung

3.2.8.1 Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte (Jahresbericht) nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen, soweit mit diesem Bescheid nicht davon abweichende Regelungen getroffen werden.

Abweichend von den Anforderungen nach der EÜV wird festgelegt:

Ort der Untersuchung	Parameter	Probenahmeart	Häufigkeit	Art der Bestimmung und Durchführung
Probenahmestelle Neutralisationsbehälter (ÜP12)	Wassermenge	qualifizierte Stichprobe	kontinuierlich	fortlaufende Registrierung
	pH-Wert			
	Temperatur			
	NH ₄ -N, NO ₃ -N		täglich	
	TOC		wöchentlich	
	Sulfat		monatlich	
	N _{ges}		quartalsweise	
	Nitroguanidin			
	Triazine (Ammelid, Ammelin, Guanylmelamin, Melamin)			
	Guandinnitrat			
	Cyanid (leicht freisetzbar), Sulfid, Chrom VI, Chrom, Cadmium, Zink, Zinn, Kupfer, Nickel, Blei, Quecksilber, Arsen, AOX, Nitroguanidin, Triazine (Ammelid, Ammelin, Guanylmelamin, Melamin), Guanidinnitrat	qualifizierte Stichprobe	einmalig nach Inbetriebnahme	Analyse aus der homogenisierten Originalprobe
	Zn	Stichprobe		



Ablauf Absalzung Rückkühlwerk (ÜP4)	Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor), nur, wenn Chlordioxid eingesetzt wird		einmalig nach Inbetriebnahme, danach halbjährlich	Analyse aus der homogenisierten Originalprobe
	AOX			
Ablauf Ionentauscher (ÜP2)	AOX	Stichprobe	einmalig nach Inbetriebnahme, danach halbjährlich	Analyse aus der homogenisierten Originalprobe
	Arsen	qualifizierte Stichprobe	einmalig nach Inbetriebnahme	Analyse aus der homogenisierten Originalprobe
Ablauf Umkehrosmose (ÜP3)	AOX	Stichprobe	einmalig nach Inbetriebnahme	Analyse aus der homogenisierten Originalprobe
	Arsen	qualifizierte Stichprobe		

Der Zeitpunkt der erstmaligen Überprüfung („einmalig nach Inbetriebnahme“) ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein frühzeitig abzustimmen. Dem amtlichen Sachverständigen muss die Möglichkeit geboten werden, bei der Probenahme teilzunehmen und ggf. eigene bzw. geteilte Proben zu ziehen bzw. zu erhalten. Die Analysenergebnisse sind dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein möglichst schnell zur Beurteilung zu übermitteln.

Falls Analysenergebnisse von Parametern, welche im Rahmen der Antragstellung nicht im Abwasser erwartet wurden, Werte aufzeigen, welche nach Beurteilung des Wasserwirtschaftsamts Traunstein eine dauerhafte Überwachung erforderlich machen, so ist der Umfang der Eigenüberwachung und ggf. auch derjenige in Nebenbestimmung Nr. 3.2.2 entsprechend anzupassen.

Dem Wasserwirtschaftsamt ist jährlich mit dem Jahresbericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung vorzulegen.

3.2.8.2 Fotometrische Verfahren

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

3.2.8.3 Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Abwasseranlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

Die regelmäßige Inaugenscheinnahme sowie die Darstellung der Ergebnisse im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht können entfallen, sofern für die betreffende Anlage eine mindestens gleichwertige Dokumentation nach anderen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz samt nachgeordneten Verordnungen oder gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) vorgelegt wird.



3.2.8.4 Dichtheitsüberwachung

Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässer-
veränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführ-
ten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde
durchführen zu lassen.

Die Durchführung der Dichtheitsprüfungen können entfallen, sofern für die betreffende Anlage
mindestens gleichwertige Prüfungen nach anderen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vor-
schriften (z. B. gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz samt nachgeordneten Verordnungen
oder gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) voll-
zogen werden.

Die Dichtheitsprüfungen sind erstmals vor Inbetriebnahme der Abwasseranlage durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Et-
waige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden
können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein
Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschäd-
liche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jah-
resbericht darzustellen.

Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) sind fol-
gende Prüfungen durchzuführen:

	Abwasserableitung nach der Behandlung oder für nicht behand- lungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 20 Jahre

Die Anlagen zur Abwasserableitung vor der Behandlung sind anhand anderer einschlägiger öf-
fentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz samt nach geord-
neten Verordnungen oder gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefähr-
denden Stoffen) zu prüfen.

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funkti-
onstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z.B. mittels
Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn
gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

Bei Abwasserbehälter sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Behälter für behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre



3.2.9 Zusätzliche Maßnahmen

- Hilfsstoffe, welche für den Betrieb der Wasseraufbereitung / Kühltürme Verwendung finden sollen, sind vor dem ersten Einsatz mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen und immissionsschutzrechtlich zu bewerten.
- Ein Abwasserkataster für die NQ2-Anlage gemäß Anhang 22 Teil B Abs. 5 ist vor Inbetriebnahme der Abwasseranlage dem Landratsamt Traunstein (Sachgebiet Wasserrecht) und dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

3.2.10 Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen

3.2.10.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, der dem Bescheid zugrunde gelegten Produktionskapazität sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde (Sachgebiet Wasserrecht sowie Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht) und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Für Änderungen, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, ist rechtzeitig vorab ein Antrag zu stellen.

3.2.10.2 Stilllegung

Die endgültige Stilllegung des Betriebes ist rechtzeitig vorab der Kreisverwaltungsbehörde (Sachgebiet Wasserrecht sowie Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht) und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

3.2.10.3 Beginn der Indirekteinleitung

Der Beginn der Indirekteinleitung ist der Kreisverwaltungsbehörde (Sachgebiet Wasserrecht sowie Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht) und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen.

3.2.11 Beweissicherung

Am Trinkwasserbrunnen Wald, Gemeinde Garching a.d. Alz hat die Fa. AlzChem Trostberg GmbH Beweissicherungsuntersuchungen für den SVHC-Stoff Melamin durchführen zu lassen. Diese haben bereits vor Aufnahme neuer Produktionen zu beginnen und sind in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Altötting, dem Trinkwasserversorger (Gemeinde Garching) und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein durchzuführen z. B. zu Details zur Probenahme und Analytik.

Es sind mindestens vier Messungen pro Jahr in einem vierteljährlichen Abstand mit einer Bestimmungsgrenze von 0,05 mg/l durchzuführen. Jeweilige Ergebnisse sind dem Landratsamt Traunstein und dem Gesundheitsamt Altötting spätestens 4 Wochen nach der Probenahme zu übermitteln und im Jahresbericht aufzunehmen. Art und Umfang können in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Wasserrecht) geändert werden. Die anfallenden Kosten für die Umsetzung der Untersuchungen sind den Trinkwasserversorger (Gemeinde Garching) durch die Unternehmerin zu ersetzen bzw. zu übernehmen.



3.2.12 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3.2.13 Hinweis – Privatrechtliche Regelungen

Unabhängig von der hier betrachteten Indirekteinleitergenehmigung können weitere Anforderungen aus privat- oder satzungsrechtlichen Regelungen resultieren. Diese sind in eigener Verantwortung des Antragstellers zu beachten.

3.3 **Einleiten von Abwasser/Kühlwasser in den Alzkanal (Direkteinleitung)**

Hinweis: mit wasserrechtlichen Bescheid vom 29.06.2026, Az. 4.16-6323.01-220001 wurde die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Abwässern am Standort Schalchen, inklusive der NQ2-Anlage, in den Alzkanal erteilt.

4 **Anforderungen Anlagensicherheit und Arbeitsschutz**

4.1 Gefährdungsbeurteilung

- Für die NQ2-Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, der Arbeitgeber hat dabei die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen.
- Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Sie muss alle Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche des Betriebes erfassen.

4.2 Betriebsanweisungen

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind für die NQ2-Anlage arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen für die Beschäftigten zu erstellen.

In diesen ist auf die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festzulegen.

4.3 Unterweisung der Beschäftigten

- Vor Aufnahme der Tätigkeit in der NQ2-Anlage und danach mindestens einmal jährlich sind die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen.
- Die Beschäftigten haben die Teilnahme an den Unterweisungen durch Unterschrift zu bestätigen.

4.4 Explosionsschutzdokument

Für die NQ2-Anlage ist ein Explosionsschutzdokument gemäß GefStoffV zu erstellen.

Aus diesem muss hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und angemessene Vorkehrungen zum Explosionsschutz getroffen wurden.



4.5 Explosionsschutz - Prüfungen

- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder eine zur Prüfung befähigte Person auf Explosionssicherheit zu prüfen (§ 15, 16 BetrSichV).
- Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
- Zusätzlich sind Lüftungsanlagen sowie Absauganlagen (als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.
- Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4.6 Verwendung von Gefahrstoffen

- Gefahrstoffe müssen so be- und verarbeitet, gelagert oder befördert werden, dass eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeschlossen ist.
- Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist dafür zu sorgen, dass die Gefahren durch die festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert sind. Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (z.B. die TRGS 509 und 511) sind zu beachten.
- Durch die Einhaltung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass der Wassergehalt bei dem in der NQ2-Anlage hergestellten wasser-feuchten Nitroguanidin während des Herstellungsprozesses einschließlich der Verpackung, Lagerung und dem Abtransport auf größer 20 % gehalten wird, so dass zu keinem Zeitpunkt ein Explosivstoff im Sinne des SprengG vorliegt.

4.7 Anzeige

Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben anzuzeigen (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).

4.8 Allgemein

Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.



5 Anforderungen Naturschutz

Nachfolgende Nebenbestimmungen gelten für den Standort Schalchen insgesamt und wurden bei der Änderungsgenehmigung für die Guni-Anlage, Az. 4.41-8240.05-250002-§ 16 vom 30.06.2026 ebenso bereits mitaufgeführt.

5.1 Folgende Vermeidungsmaßnahmen und die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind vor Baubeginn einzuhalten:

- CEF1: 8 Vogelbrutkästen als Nisthilfe für Vögel gemäß dem Freiflächengestaltungsplan an vorhandenen Gehölze anbringen und dauerhaft erhalten.
- V1: Eine Rodung der Gehölze ist nur in den Monaten von Anfang Oktober bis Ende Februar (Außerhalb der Vogelbrutzeit) gestattet.

5.2 Die Maßnahmen des Freiflächengestaltungsplans sind vollumfänglich (A1, A2, A3 und A4) und fachgerecht umzusetzen.

5.3 Die Bepflanzung ist unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage, spätestens jedoch in der nächstfolgenden Pflanzperiode (Herbst/Frühjahr) durchzuführen.

- Für Pflanzmaßnahmen dürfen nur autochthone Gehölze (= Gehölze, die aus Samenmaterial angezogen wurden, das aus dem Naturraum stammt) und für Ansaaten nur autochthones Saatmaterial verwendet werden.
Es sind die folgenden Mindestqualitäten zu verwenden:
- Laubbaum: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm Wildstrauch: 1x verpflanzt, Höhe 100 – 150 cm.
- Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.
- Für die Ansaat zur Herstellung von Magergrünland darf nur gebietseigenes Saatgut mit einem Mindestanteil von 50 % Kräutern verwendet werden.

5.4 5 weitere Vogelbrutkästen als Nisthilfen für Vögel sind unmittelbar nach den Pflanzarbeiten an Stangen im Bereich der Baum- und Strauchheckenpflanzung anzubringen.

6 Anforderungen Immissionsschutz und Abfallrecht

6.1 Allgemeines

6.1.1 Der Genehmigungsumfang nach Nr. I.2 ist maßgebend und stets einzuhalten.

6.1.2 Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten und gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Traunstein auf Verlangen vorzulegen.

6.1.3 Gem. § 31 BImSchG ist dem Landratsamt Traunstein jährlich zum 31.03. ein Bericht über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen vorzulegen. Der Umfang der Berichterstattung erfolgt in Abstimmung mit der Behörde.



6.2 Luftreinhaltung

Allgemeines

- Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist bei Errichtung und Betrieb der Anlage die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 zu beachten.
- Für den Betrieb der Verdunstungskühlanlage ist die Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) vom 12.07.2017 einschlägig und zu beachten.

Ableitung von Abgasen

- 6.2.1 Die NQ2-Anlage ist als geschlossenes System zu betreiben, soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.
- 6.2.2 Ein Betrieb der Anlage samt An- und Abfahren ist nur zulässig, wenn die Abgasreinigungseinrichtungen in einem ordnungsgemäßen Betrieb sind.
- 6.2.3 Die Abgase, die bei den in Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten emissionsrelevanten Verfahrensschritten entstehen, sind den in Anhang 1 jeweils genannten Abgasreinigungseinrichtungen – soweit beschrieben – zuzuführen, dort zu reinigen und über die jeweiligen Emissionsquellen abzuleiten.
- 6.2.4 Im Betrieb der Anlage sind bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

Emissionsstelle	Emission	Nummer TA Luft	Grenzwert
NQ2-E1	Stickstoffoxide	5.2.4 Kl. IV	0,35 g/m ³
NQ2-E2	Gesamtstaub	5.2.1 5.2.5 i.V.m. 5.2.1	20 mg/m ³

- 6.2.5 Die Ableitung der gereinigten Abluft hat über Schornsteine mit den folgenden Ableithöhen zu erfolgen:
- NQ2-E1 29 m über Grund,
 - NQ2-E2 28 m über Grund.

Die Abluft muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren verwendet werden.

- 6.2.6 Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen (AR) ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI 2264 zu erstellen. Die Betriebsanweisung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der AR,
 - Funktionsbeschreibung der AR einschließlich der Mess- und Regeleinrichtungen,



- Betriebsparameter, die eine ausreichende Wirksamkeit der Abgasreinigungseinrichtungen sicherstellen,
- Regelmäßige Kontrolle der AR auf Mängel,
- Wartung der AR mit digitaler Dokumentation (dazu gehört z.B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen, Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile),
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Festlegung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb,
- Automatische Überwachungseinrichtungen der AR,
- Maßnahmen bei Störung oder beim Ausfall einer AR.

Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen/ Instandhaltung sind zu dokumentieren.

- 6.2.7 Die Abgasreinigungseinrichtungen sind kontinuierlich zu überwachen.
Bei Ausfall oder Betriebsstörung einer Abgasreinigungseinrichtung ist der jeweils betroffene Prozess oder Verfahrensschritt unmittelbar zu stoppen bzw. antragsgemäß das Nachstehende umzusetzen:

Wäscher:

- Reaktion: Dosierstopp ... und Kühlen des Reaktorguts.
- Fällung: Stopp der Fällung.
- Filtration: keine Filterwäsche möglich bzw. Stopp der Filterwäsche. Die Abgase der Vakuumpumpen der Filter können aufgrund der Waschfunktion des Sperrwassers ohne Abgasbehandlung im Abgaswäscher abgeleitet werden.
- Die eingesetzten Säuren haben einen vernachlässigbaren bzw. geringen Dampfdruck, daher sind nach den Verweilrührwerken und Filtern keine erhöhten Emissionen zu erwarten. Die gezielte Ableitung der Abgase erfolgt als Arbeitsschutzmaßnahme.
- Säurekonzentrierung: Die Abgase der Vakuumpumpen können aufgrund der Waschfunktion des Sperrwassers ohne Abgasbehandlung im Abgaswäscher abgeleitet werden.
- Puffertank ...säure: Aufgrund des geringen Dampfdrucks der ...säure und des geringen Volumenstromes aus der Säurekonzentrierung, ist mit keiner erhöhten Emission zu rechnen.
- Eindampfung: Die Abgase der Vakuumpumpe der Eindampfung können aufgrund der Waschfunktion des Sperrwassers ohne Abgasbehandlung im Abgaswäscher abgeleitet werden.
- Wenn der Abgaswäscher nicht innerhalb einer vorher definierten Zeit wieder im Regelbetrieb ist, ist die gesamte Anlage inkl. SKA abzustellen.

Staubfilter:

- Bei Ansprechen der vorhandenen Filterbruchüberwachung hat eine Meldung an das PLS zu erfolgen.
- Die Prozessschritte werden zeitnah gestoppt und werden erst nach Kontrolle und ggf. Tausch der Filter wieder gestartet.



Ein Wiederauffahren der Anlagenteile ist erst nach Wiederherstellung des störungsfreien Betriebes der Einrichtungen zur Emissionsminderung zulässig.

Ausfälle der Einrichtungen zur Emissionsminderung und der Umgang mit diesen sind in einem elektronischen Schichtbuch zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 6.2.8 Die NQ2-Anlage ist antragsgemäß zu reinigen. Dazu sind Anweisungen im Betriebshandbuch zur Außerbetriebnahme und zur Reinigung der Anlage zu erstellen.
Hierbei sind ebenfalls alle für die Abluftanlage relevanten Betriebsteile zu reinigen (bspw. Reinigung der Filter usw.), zu warten (bspw. Prüfung der Zuführung von Wäscherwasser usw.) und ggf. auszutauschen, sodass ein reibungsloser Betrieb der Abluftreinigungsanlage sichergestellt ist.

Messung und Überwachung der Emissionen

Messplätze

- 6.2.9 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
- Für die Durchführung der Einzelmessungen sowie zur Ermittlung der Bezugs- und Betriebsgrößen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b Abs. 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
 - Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind.

Erstmalige und wiederkehrende Messungen

- 6.2.10 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der neuen Anlage sind an der Emissionsquelle NQ2-E1 die Emissionen an Stickstoffoxiden und an der Emissionsquelle NQ2-E2 die Emissionen an Gesamtstaub von einer nach § 29 b bekanntgegebener Stelle (Messinstitut) zu bestimmen.
- 6.2.11 Die in Nebenbestimmung Nr. 6.2.10 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.
- 6.2.12 Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde spätestens 8 Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- 6.2.13 Bei der Messplanung, der Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse sind DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an



Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht;“ sowie die Richtlinie VDI 3951 „Grundsätze zur Durchführung von Emissionsmessungen“ in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

- 6.2.14 Über die Ergebnisse der Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 6.2.10 und Nr. 6.2.11 ist ein Messbericht zu erstellen, der der Genehmigungsbehörde spätestens 8 Wochen nach den Messungen vorzulegen ist. Der Messbericht ist entsprechend dem Muster-Emissionsbericht in der jeweils aktuellen Fassung zu erstellen (siehe *Bekanntgabe von § 29b-Messstellen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - LfU Bayern*).
- 6.2.15 Die in der Nebenbestimmung Nr. 6.2.4 festgelegten Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn dies als Ergebnis einer Auswertung und Beurteilung der Einzelmessergebnisse gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft festgestellt wird.

6.3 Lärmschutz

Mess- und Beurteilungsvorschrift hinsichtlich des Lärmschutzes ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)).

- 6.3.1 Die Anlage ist nach dem aktuellen Stand der Lärminderungstechnik zu errichten, zu warten und zu betreiben.
- 6.3.2 Die Beurteilungspegel der NQ2-Anlage dürfen die folgenden Immissionsrichtwerteanteile nicht überschreiten:

Immissionsort		IRWA in dB(A)	
		tags	nachts
IO 1	Wohnhaus Siedlerstr. 4 Flurnummer: 1688/3, Gemarkung Tacherting	42	36
IO 2	Lengloher Str. 2 Flurnummer: 1713/8, Gemarkung Tacherting	41	39
IO 3	Wohnhaus Trostberger Str. 100 Flurnummer: 1718/2, Gemarkung Tacherting	33	31

- 6.3.3 Innerhalb der Produktionsanlagen dürfen die folgenden mittleren Halleninnenpegel nicht überschritten werden:
- Produktionsbereiche $L_{pA} \leq 85 \text{ dB(A)}$
 - Kälteanlagen/Vakuumpumpenräume $L_{pA} \leq 98 \text{ dB(A)}$

- 6.3.4 Zur Einhaltung der unter Nebenbestimmung Nr. 6.3.2 genannten schalltechnischen Anforderungen so wie im Sinne des Standes der Technik zur Lärminderung sind für das **neue Produktionsgebäude D04 (NQ2-Anlage)** die nachfolgenden Schalleistungspegel L_{WA} für die entsprechenden Schallquellen erforderlich bzw. sind folgende Schallschutzmaßnahmen notwendig:

Schallemitent	Schallschutzmaßnahme / Anmerkung	L_{WA} in dB(A)
Kühltürme ...	geräuscharme Lüfter, Schalldämpfer, ggf. Tropfenaufprallabschwächer	je 94
Emissionsstelle NQ2-E1 mit Ventilator ...	Kulissen- oder Rohrschalldämpfer druckseitig	80
Emissionsstelle NQ2-E2 mit Ventilator ...	Kulissen- oder Rohrschalldämpfer druckseitig	80
Entrauchungsventilatoren Typ WL-Flap Lib1 (5 Stk.)	Im Lüftungsbetrieb max. 30 min/h nachts, Ventilator in Westfassade nachts nicht in Betrieb	je 92
Entrauchungsventilatoren Typ WL-Flap (4 Stk.)	Im Lüftungsbetrieb max. 30 min/h nachts	je 87
Tanklagerpumpen ...	Aufstellung in Tanktasse, geräuscharme Antriebsmotoren	insg. 90
Entladepumpe bei GUNI2	Nur max. 2 h/d während der Tankzugentladung	92

- 6.3.5 Die Gebäudeumschließungsflächen des neuen Produktionsgebäude D04 (NQ2-Anlage) müssen mindestens die folgenden bewerten Bau-Schalldämmmaße aufweisen:
- Wände, Porenbeton $R'_w \geq 47$ dB
 - Dach, Leichtbau $R'_w \geq 42$ dB
 - Dach, massiv $R'_w \geq 60$ dB
 - Rolltore $R'_w \geq 15$ dB
 - Außentüren $R'_w \geq 24$ dB
 - Fenster $R'_w \geq 30$ dB
- 6.3.6 Die Türen und Tore zu lärmrelevanten Bereichen sind bei Betrieb der Anlagen stets geschlossen zu halten. Sie dürfen nur zum Betreten und Verlassen des Gebäudes bzw. zur Anlieferung oder Abtransport von Materialien kurzzeitig geöffnet werden.
- 6.3.7 Die Türen und Tore sind regelmäßig auf dichtes Schließen hin zu prüfen, falls erforderlich, zu warten. Diese Prüfungen und Arbeiten sind zu dokumentieren.
- 6.3.8 Körperschallabstrahlende Aggregate sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 6.3.9 Anlieferverkehr und Ladetätigkeiten sind auf die Tagzeit (06:00 bis 22:00 Uhr) zu begrenzen.



- 6.3.10 Nach Erreichen des regulären Betriebes, jedoch frühestens nach Inbetriebnahme der Anlage, ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die unter Nebenbestimmung Nr. 6.3.2 genannten Auflagen erfüllt werden.

Die schalltechnische Abnahmemessung kann auf Grund der zu erwartenden Fremdgeräusche durch die umliegenden Verkehrswege mittels Ersatzmessungen entsprechend Anhang A.3.4.4 der TA Lärm erfolgen. Die genaue Vorgehensweise ist im Vorfeld der Messungen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Die Genehmigungsbehörde ist spätestens zwei Wochen vorher über den Messtermin zu informieren. Bei Vorliegen der Ergebnisse der Abnahmemessung sind diese der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

6.4 Energieeffizienz

- 6.4.1 Energie ist sparsam zu verwenden. Zur sparsamen Energieverwendung ist regelmäßig zu prüfen, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz ergriffen werden können. Dazu ist ein betriebliches Managementsystem auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zu betreiben.

- 6.4.2 Im Rahmen des unter Nebenbestimmung Nr. 6.4.1 genannten Energiemanagementsystems sind allgemeine Maßnahmen sowie Maßnahmen bezogen auf elektrische und thermische Energie zu ergreifen, um den Energieeinsatz so gering wie möglich zu halten.

6.5 Anlagensicherheit/ sonstige Gefahren

- 6.5.1 Die Anlage ist antragsgemäß (s. hierzu die Begutachtung zur allgemeinen Sicherheit der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 28.02.2025, M181431/04 Vers. 3) sowie nach dem aktuellen Stand der Anlagensicherheitstechnik zu errichten, zu warten und zu betreiben.

- 6.5.2 Für die Reaktion ... ist eine Betrachtung im Sinne der TRAS 410 vor Inbetriebnahme zu erstellen.

- 6.5.3 An allen Orten und zu jeder Zeit muss sichergestellt sein, dass der Feuchtgehalt in Nitroguanidin (auch Reste und Abfälle) $\geq 20\%$ beträgt.

- 6.5.4 Es ist jährlich zu überprüfen und zu dokumentieren, dass der Standort Schalchen der AlzChem GmbH weiterhin kein Betriebsbereich im Sinne der StörfallV ist. Die Dokumente sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

6.6 Anforderungen an die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

- 6.6.1 Die in der NQ2-Anlage anfallenden Abfälle sind den zutreffenden Abfallschlüsselnummern nach AVV gemäß Anhang 2 dieses Bescheides zuzuordnen.

- 6.6.2 Grundsätzliche Anforderungen zum Umgang mit Abfällen

- Abfälle sind durch den Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit wie möglich zu vermeiden.



- Nicht vermeidbare Abfälle sind soweit wie möglich einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.
- Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
- Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- Diejenigen Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.
- Die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise sind gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) in der jeweils geltenden Fassung zu führen.
- Die Entsorgung der Abfälle hat über die genehmigten Entsorgungswege nach Nebenbestimmung Nr. 6.6.1 und über hierfür zugelassene Entsorger zu erfolgen.
- Gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind über die Einrichtungen der GSB zu entsorgen.
- Der Genehmigungsbehörde ist ein Wechsel der Entsorgungswege für die Abfälle unverzüglich anzuzeigen (z.B. Wechsel von Verwertung zur Beseitigung oder von stofflicher zur thermischen Verwertung).

V. Sofortige Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Nr. I. dieses Bescheids wird angeordnet.

VI. Kostenentscheidung:

1. Die AlzChem Trostberg GmbH hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des für die Erteilung dieses Bescheids angefallenen Aufwands zu tragen.
2. Für diesen Bescheid werden Kosten i.H.v. insgesamt ... erhoben.
3. Dem Landratsamt evtl. noch später in Rechnung gestellte Auslagen bzw. anfallende Gebühren werden nacherhoben.

GRÜNDE:

I. Sachverhalt:

Die AlzChem Trostberg GmbH plant am Standort Schalchen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1844/2 der Gemarkung und Gemeinde Tacherting die Errichtung und den Betrieb einer NQ2-Anlage zur Herstellung von Nitroguanidin (feucht).

Die Errichtung und der Betrieb dieser Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (Anlage nach Nr. 4.1.4GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV) bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.



Für das Vorhaben wurde mit Schreiben vom 29.11.2024 eine immissionsschutzrechtliche Erstgenehmigung beantragt. Der Antrag samt Unterlagen ist am 29.11.2024 beim Landratsamt Traunstein eingegangen. Der Antrag wurde zuletzt mit Email vom 09.07.2026 ergänzt.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Erstgenehmigung wurden weitere Anträge mitbeantragt:

- die Baugenehmigung für die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Maßnahmen samt Zulassung einer Abweichung und der Ausnahme von der PV-Pflicht,
- die wasserrechtliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser in die Kläranlage der Gemeinde Tacherting,
- während der baulichen Errichtung des Gebäudes die Zulassung des vorübergehenden Eingriffs in das Gleisbett des Gleises Nr. 5 der Werksbahn zur Sicherung des Gleisbetts durch einen temporären Baugrubenverbau samt einer befristeten Ausnahme von § 7 EBOA für die durch den Baugrubenverbau entstehende bauzeitliche Einschränkung des Lichtraumprofils.

Zur Beschreibung des Vorhabens wird auf die vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Mit Datum vom 29.11.2024 wurde weiterhin ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt, welcher mit Schreiben vom 13.02. und 11.03.2025 angepasst wurde. Für folgende Maßnahmen wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt:

- Errichtung des Betonbaus für das Produktionsgebäude D04 und des zugehörigen Tanklagers,
- Errichtung eines temporären Baugrubenverbau neben dem Gleis 5 der Gleisanlage innerhalb des Werkes,
- Errichtung des Stahlbaus im Produktionsgebäude D04 und im zugehörigen Tanklager inkl. Errichtung von zwei Kaminen,
- Aufstellung der Apparate, Tanks und Behälter,
- Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind (Wasserfahrten vor der Inbetriebnahme mit Produkt).

Der vorzeitige Beginn hierfür wurde mit Bescheiden vom 20.03.2025, Az. 4.41-8240.05-250002-§8a-I und vom 22.08.2025, Az. 4.41-8240.05-250002-§8a-II zugelassen.

Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wurde Müller-BBM Industry Solutions GmbH durch die Betreiberin mit der Begutachtung des Vorhabens bzgl. Luftreinhaltung, Abfälle, Energie, Schallimmissionsschutz und Anlagensicherheit beauftragt.

Folgende Gutachten wurden hierzu vorgelegt:

- Anlagensicherheit vom 28.02.2025, Bericht Nr. M181431/04 Version 3 und nachgereichter Stellungnahme vom 23.04.2026, Schreiben Nr. M181431/09,
- Schallimmissionsschutz vom 30.12.2025, Bericht Nr. M181380/01 Version 1 und nachgereichter Stellungnahme vom 23.04.2026, Schreiben Nr. M181431/09,
- Luftreinhaltung, Abfall und Energie vom 03.07.2026, Bericht Nr. M181347/02 Version 5.

Bei diesen Sachverständigengutachten handelt es sich um Betreibergutachten i. S. d. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV.

Sowie wurde ein Gutachten von Müller-BBM Industry Solutions GmbH zur Prüfung der 12. BImSchV für das Gesamtwerk Schalchen Bericht Nr. M181431/05 vorgelegt, zuletzt überarbeitet mit Stand 31.07.2025.



Darin wird festgestellt, dass das Gesamtwerk Schalchen der AlzChem Trostberg GmbH nicht der StörfallIV unterliegt.

Zur Prüfung, ob die sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vorliegen, wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens folgende Fachstellen/ Behörden im Hinblick auf die jeweils betroffenen Belange um Äußerung gebeten:

- Landratsamt Traunstein
 - Wasserecht und Bodenschutz
 - Abwässer, Stellungnahme vom 10.01., 28.01.2025 und 20.07.2026 samt wasserrechtliches Sachverständigengutachten zum Antrag auf Indirekteinleitung vom 01.06.2026,
 - AwSV, Stellungnahmen vom 12.12.2024, 08.01.2025 und 02.04.2026, Az. 4.16-6422.03-240085,
 - Bodenschutz,
 - Bauamt, Stellungnahme vom 20.01.2025, Az. 4.40-BF-3-2025, ergänzt um E-Mail vom 19.08.2025,
 - Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 04.02.2025,
 - Abfallrecht.
- Gemeinde Tacherting als Standortgemeinde, Stellungnahme vom 20.12.2024 und 17.01.2025; das gemeindliche Einvernehmen wird aufgrund des Beschlusses vom 16.01.2025 erteilt.
- Regierung von Oberbayern
 - Gewerbeaufsichtsamt, Stellungnahme vom 10.12.2024 und 03.01.2025,
 - SG 23.2 Personenbeförderung und Schienenverkehr (zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde für die Gleisanlagen der AlzChem), Stellungnahme vom 03.03.2025
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Stellungnahme zum Antrag ZiE vom 20.08.2025.

Die beteiligten Stellen haben der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einschließlich der mitkonzentrierten Baugenehmigung, Indirekteinleitergenehmigung und Zulassung eines vorübergehenden Eingriffs in das Gleisbett zum Teil unter Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die nachträglichen Änderungen des Antrags wurden bei o.g. Stellungnahmen mitberücksichtigt bzw. führten zu keinen Änderungen. Die entscheidungsrelevanten Äußerungen sind in dieser Genehmigung insbesondere über die aufgenommenen Nebenbestimmungen berücksichtigt worden.

Auf Seiten der Genehmigungsbehörde wurde das Verfahren im Hinblick auf die immissionsschutzfachlichen Belange zudem durch den Fachlich Verantwortlichen begleitet. Der technische Umweltschutz beim Landratsamt Traunstein hat die gutachterlichen Stellungnahmen und die Antragsunterlagen geprüft und hierzu mit Schreiben vom 09.07. und 21.07.2025 eine Stellungnahme abgegeben.

Des Weiteren liegt für die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG für das Neuvorhaben eine abschließende Bescheinigung Brandschutz I vom 24.02.2025, erstellt vom Prüfsachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. (FH) Anton Pavic, sowie für die Errichtung des neuen Produktionsgebäudes NQ2 samt Tanklager jeweils eine abschließende Bescheinigung Standsicherheit I vom 12.12.2025 und Standsicherheit II vom 28.01.2026, erstellt vom Prüfingenieur für Standsicherheit Hr. Prof. Dr. Ing. Hertle, vor.



Mit Stellungnahme vom 08.01.2025 wurde vom Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz mitgeteilt, dass aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts im Sinne des § 10 Abs. 1a BImSchG lt. Beschreibung nicht erforderlich ist. Mit Datum vom 03.02.2025 wurde vom Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht festgestellt, dass ein Ausgangszustandsbericht für dieses Verfahren nicht vorzulegen ist.

Die Fachstellen/Behörden und Gutachter kamen im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG zum Ergebnis, dass aus ihrer Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Vom Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht wurde am 07.03.2025 festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies wurde mit Bekanntmachung auf dem zentralen Informationsportal für Umweltverträglichkeitsprüfungen am 24.03.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Hierzu wurde das Vorhaben, die Möglichkeit, die Antragsunterlagen einzusehen und Einwendungen zu erheben sowie Infos zu einem etwaigen Erörterung von Einwendungen im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 4 am 24.01.2025 sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Traunstein öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen und die Verfahrenskurzbeschreibung wurden in der Zeit vom 31.01.2025 bis einschließlich 28.02.2025 im Landratsamt Traunstein zur Einsichtnahme ausgelegt. In der Zeit vom 31.01.2025 bis einschließlich 31.03.2025 bestand die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen. Ferner erging u.a. der Hinweis, dass über die Durchführung des Erörterungstermins nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßen Ermessen entschieden und die Entscheidung hierüber gesondert öffentlich bekannt gemacht wird.

Es sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Das Landratsamt Traunstein hat nach Ablauf der Einwendungsfrist entschieden, den fakultativen Erörterungstermin nicht durchzuführen. Diese Entscheidung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 14 am 04.04.2025 sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Traunstein öffentlich bekannt gegeben.

Die AlzChem Trostberg GmbH erhielt mit Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Bescheid, zuletzt am 24.07.2026 Gelegenheit, sich zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen zu äußern. Mit Email vom 24.07.2026 wurde das Einverständnis zu dem Vorentwurf erklärt.

II. Rechtliche Würdigung:

II.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Traunstein ist zur Erteilung dieser Genehmigung sachlich gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und örtlich nach Art 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

II.2 Genehmigungserfordernis

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedürfen Errichtung und Betrieb von den im Anhang zur 4. BImSchV genannten Anlagen einer Genehmigung nach



Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern

Bankverbindung: Empfänger: Landkreis Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST | Bank: Kreissparkasse Traunstein

Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

Informationen zur Datenverarbeitung und den diesbezüglichen Rechten finden Sie unter www.traunstein.com/datenschutz.

dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Der Gesetzgeber hat die genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend in dem Anhang der 4. BImSchV aufgeführt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Die dort aufgenommenen Anlagen sind aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen (§ 4 Abs. 1 BImSchG).

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie auf Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen, von Bedeutung sein können (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

Bei der NQ2-Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.4GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV und unterliegt somit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Das Gesamtvorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG.

II.3 Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchgeführt, da es sich bei der antragsgegenständlichen Anlage um eine Anlage handelt, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist für die in der 4. BImSchV genannten Anlagen das Verfahren bei der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach der 9. BImSchV durchzuführen, soweit es nicht in den §§ 8 bis 17 und 19 BImSchG geregelt ist.

Das Landratsamt Traunstein hat als zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV die Stellungnahmen der Fachstellen/ Behörden eingeholt, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Darüber hinaus wurde der fachlich Verantwortliche zu den technischen Belangen des Immissionsschutzes beteiligt.

II.3.1 Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB)

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist grundsätzlich ein AZB bei der Errichtung / Betrieb einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der Angaben unter Kapitel Nr. 7 der Antragsbeschreibung zum Ausgangszustand der Anlage, kann eine relevante Boden- oder Grundwasserverschmutzung ausgeschlossen werden. Die Genehmigungsbehörde stellte am 03.02.2025 fest, dass ein AZB in diesem Fall nicht vorzulegen ist.



II.3.2 Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das Vorhaben ist gem. Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese erfolgt als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (vgl. § 4 UVPG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Hierfür hat der Vorhabensträger geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß Anlage 2 des UVPG zu übermitteln (§ 7 Abs. 4 UVPG). Die Genehmigungsbehörde kommt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Bei dieser Einschätzung berücksichtigt wurden auch die Ausführungen der Antragstellerin in den Antragsunterlagen unter Kapitel Nr. 6, sowie die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hierzu abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen/ Behörden und Aussagen/Stellungnahmen der beauftragten Gutachter, welche die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung jeweils verneint haben.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wurde über das zentrale Informationsportal für Umweltverträglichkeitsprüfungen am 24.03.2025 öffentlich bekannt gemacht.

II.3.3 Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in einem ersten Schritt das Vorhaben mitsamt der Möglichkeit, die Antragsunterlagen einzusehen und Einwendungen zu erheben sowie die evtl. Erörterung von Einwendungen, im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 4 am 24.01.2025 sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Traunstein öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG, §§ 8 und 9 der 9. BImSchV).

Die Antragsunterlagen und die Verfahrenskurzbeschreibung wurden in der Zeit 31.01.2025 bis einschließlich 28.02.2025 nicht auf der Internetseite, sondern im Landratsamtes Traunstein zur Einsichtnahme ausgelegt (§ 10 Abs. 3 Satz 2 und Satz 5 BImSchG, § 10 der 9. BImSchV).

In der Zeit vom 31.01.2025 bis einschließlich 31.03.2025 bestand die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG, § 12 der 9. BImSchV).

Es sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Aus diesem Grund hat das Landratsamt Traunstein entschieden, einen Erörterungstermin nicht abzuhalten (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV). Diese Entscheidung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 14 am 04.04.2025 sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Traunstein gem. § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Die Öffentlichkeit wird durch die öffentliche Bekanntmachung dieses Bescheids (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein über die erteilte Genehmigung informiert (§ 10 Abs. 7 und 8 BImSchG, § 21 a der 9. BImSchV). Der Genehmigungsbescheid wird weiterhin auf der Internetseite des Landratsamtes Traunstein veröffentlicht. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).



Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern

Bankverbindung: Empfänger: Landkreis Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST | Bank: Kreissparkasse Traunstein

Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

Informationen zur Datenverarbeitung und den diesbezüglichen Rechten finden Sie unter www.traunstein.com/datenschutz.

II.4 Genehmigung

Bei der zu erteilenden Genehmigung handelt es sich um eine immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG.

Gem. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidenden Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (...)
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG liegen bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der beantragten Anlage und bei Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen unter Nr. IV. vor.

Unter Berücksichtigung der eingeholten Fachstellungnahmen sowie der fachlichen Begutachtung durch Müller-BBM Industry Solutions GmbH, deren Gutachten vom technischen Umweltschutz beim Landratsamt Traunstein geprüft und für nachvollziehbar und plausibel befunden wurde, kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass oben genannte Voraussetzungen vorliegen und die Genehmigung erteilt werden kann.

Die von diesen Stellen vorgeschlagenen sowie die vom Landratsamt Traunstein für notwendig erachteten Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung aufgenommen, da unter diesen Voraussetzungen bei dem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Des Weiteren ist dadurch auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sichergestellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird auch den Grundsätzen der geforderten Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) sowie einer sparsamen und effizienten Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) Rechnung getragen. Ebenso werden durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen Belange des Arbeitsschutzes ausreichend berücksichtigt. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor, die AlzChem Trostberg GmbH hat somit einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BImSchG).



II.5 Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung folgende, andere die Anlage betreffende behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen (sogenannter Konzentrationsgrundsatz) mit ein:

II.5.1 Baugenehmigung

Bei dem Antragsgegenstand handelt es sich bauplanungsrechtlich um einen nach § 34 BauGB zu beurteilendes Vorhaben, das im Innenbereich zulässig ist, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt. Es handelt sich um ein faktisches Industriegebiet, die geplante NQ2 Anlage samt Tanklager fügt sich daher nach Art der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein. Auch hinsichtlich des Maß der baulichen Nutzung fügt sich das geplante Gebäude ein. Die Erschließung ist gesichert, Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gewahrt und das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.

Die Prüfung des Bauantrages ergab, dass das Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, die in diesem Verfahren zu prüfen waren (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

Von den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 S. 1 BayBO, wonach vor den Außenwänden von Gebäuden die Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten sind, wird eine Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO zugelassen. Bedenken können unter folgenden Maßgaben zurückgestellt werden: die Überbauung bzw. Überdeckung befindet sich auf dem gleichen Grundstück. Belange des Brandschutzes-, Belichtung- und Belüftung liegen nicht vor.

Gemäß Art. 44a Abs. 5 Nr. 2 b BayBO kann im Einzelfall wegen besonderer Umstände von der PV-Pflicht abgesehen werden, insbesondere wenn glaubhaft gemacht wird, dass die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer nicht erwirtschaftet werden können. Die vorgelegte Darlegung ist glaubhaft, die Pflicht zur Errichtung einer PV-Anlage kann in diesem Fall entfallen.

II.5.2 Widerrufliche Genehmigung nach § 58 WHG zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Tacherting

Für das Abwasser, das antragsgemäß in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll, bestehen Anforderungen vor seiner Vermischung und für den Ort des Anfalls in den Anhängen 22 und 31 der Abwasserverordnung (AbwV) in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG. Gemäß § 58 Abs. 1 WHG ist daher eine Genehmigung erforderlich.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die unter § 58 Abs. 2 WHG genannten Anforderungen sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und die in den Anhängen 22 und 31 der AbwV aufgeführten Anforderungen eingehalten werden. Außerdem darf die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung aus der Abwasseranlage der Gemeinde Tacherting nicht gefährdet werden. Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen sind die vorgenannten Bedingungen bei Einhaltung der unter Nr. IV. 3.2 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen gewährleistet. Daher kann eine Genehmigung gemäß § 58 WHG erteilt werden. Die Abwasseranlagen sind gemäß § 60 Abs. 1 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die Abwasseranlagen sind unter Nr. I.2 beschrieben. Die fachliche Prüfung hat keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer wesentlichen Änderung bei den bestehenden Anlagen ergeben. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht bei Berücksichtigung der unter Nr. IV. 3.2 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen Einverständnis.



II.5.3 Stattgabe vorübergehenden Eingriffs in das Gleisbett des Gleises Nr. 5 der Werksbahn während der baulichen Errichtung des Gebäudes

Die Eisenbahnen sind verpflichtet ihren Betrieb sicher zu führen (§4 Abs.3 Nr. 1 AEG).

Die Betriebssicherheit der Eisenbahn ist gewahrt, wenn die Bauausführung nach den im Bescheid über Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 20.03.2025 unter Nr. 3 genannten Maßgaben und den geprüften Plänen erfolgt ist und die Hinweise auf bestehende Regelwerke und Pflichten beachtet wurden. Gegen die Ausführung des Vorhabens bestand unter diesen Maßgaben keine Bedenken.

II.6 Nebenbestimmungen

Die unter Abschnitt IV. in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG dienen der Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Sie sind erforderlich und geeignet, um ein möglichst hohes Maß an Sicherheit für die bei der Anlage Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs.1 BImSchG) vorzubeugen (§ 5 BImSchG). Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind deshalb für den Antragsteller zumutbar und verhältnismäßig.

Besondere Gründe zu einzelnen Nebenbestimmungen:

Auflagen zum Baurecht

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen ergeben zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen öffentlich-rechtlicher Art, die in diesem Verfahren zu prüfen waren, Art. 68 Abs. 1 BayBO und Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG.

Auflagen Wasserrecht AwSV

§ 62 Abs. 1 und 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 2 AwSV, Anlage 5, Spalte 2, Zeile 3 hinsichtlich der Prüfpflicht vor Inbetriebnahme.

Auflagen Wasserrecht zur Indirekteinleitung

Befristung

Die Genehmigung kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Genehmigung wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Anforderungen an die Abwassereinleitung gem. § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG

Unter Berücksichtigung der Herkunft des antragsgemäß einzuleitenden Abwassers sind für die Ableitung von Anforderungen an innerbetriebliche Maßnahmen und an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG die Anforderungen zu berücksichtigen, die vor der Vermischung des Abwassers und für den Ort des Anfalls des Abwassers in folgenden Anhängen der AbwV festgelegt sind:

- Anhang 22 Chemische Industrie
- Anhang 31 Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung



Daraus ergibt sich grundsätzlich folgende Parameteraufstellung:

Parameter	Anh. 22 Teil D	Anh. 22 Teil E	Anh. 31 Teil D	Anh. 31 Teil E
AOX	X (Abs. 2 Nrn. 8 und 9)		X	X
AOX im Regenerationswasser von Ionenaustauschern			X	
Quecksilber	X			
Cadmium	X			
Kupfer	X			
Nickel	X			
Blei	X			
Chrom, gesamt	X			
Zink	X		X	
Zinn	X			
TOC	X			
Chrom (VI)		X		
Arsen			X	
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)				X
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL)				X

Zusätzlich sind die allgemeinen Anforderungen zu berücksichtigen, die in den genannten Anhängen festgelegt sind, sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV. Folgende, in den genannten Anhängen aufgeführte Parameter wurden nicht als Anforderungswerte berücksichtigt, da sie im Abwasser nicht zu erwarten sind (§ 1 Abs. 2 AbwV):

- AOX
- AOX im Regenerationswasser von Ionenaustauschern
- Quecksilber
- Cadmium
- Kupfer
- Nickel
- Blei
- Chrom, gesamt
- Zink
- Zinn
- Arsen
- Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)
- Chrom (VI).

Unabhängig davon sind alle in obiger Tabelle aufgeführten Parameter mindestens einmalig zu untersuchen, sobald repräsentatives Abwasser vorliegt. Siehe dazu Nebenbestimmung Nr. 3.2.8.1.



Als Abwasserbehandlungsanlage innerhalb des emittierenden Betriebes wurde der Behälter ... zur pH-Neutralisation festgelegt, zumal jegliches anderes Abwasser im Hauptzweck als Prozesswasser innerbetrieblich zurückgeführt wird. Jegliche Anlagen in denen Prozesswasser entsteht, werden immissionschutzrechtlich geprüft.

Der Abwasservolumenstrom wurde begrenzt, da gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben der Schädlichkeit des Abwassers auch dessen Menge so gering zu halten ist, wie dies durch Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Anforderungen an die Abwassereinleitung gem. § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG

Gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG ist zu prüfen, ob durch die beantragte Abwassereinleitung die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung gefährdet wird. Die diesbezügliche Prüfung hat ergeben, dass weitergehende Anforderungen zu stellen sind: siehe Nebenbestimmung Nr. 3.2.2.

Auflagen für die Probenahme und Probenvorbehandlung, die Analysen- und Messverfahren und die Einhaltung von Überwachungswerten

Die unter Nebenbestimmungen Nr. 3.2.3 bis 3.2.5 aufgeführten Regelungen sind erforderlich, um die eindeutige Bestimmung und Bewertung von Überwachungswerten sicherzustellen. Sie entsprechen den diesbezüglichen Vorgaben der AbwV.

Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen haben ihre Begründung in § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG i. V. m. § 3 AbwV und Anhang 22 und 31 der AbwV.

Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Behandlung und Ableitung des Abwassers besteht bei Berücksichtigung der ggf. eingefügten Roteintragungen Einverständnis. Sie entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die Auflagen sind erforderlich um eine ordnungsgemäße Erfassung, Ableitung und Behandlung des Abwassers sicherzustellen und die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen zu ermöglichen. Mit ihnen werden auch notwendige Anforderungen für die Unterhaltung der Abwasseranlagen und Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die auf die Dichtheit der Anlagen und deren Überwachungsmöglichkeit gerichteten Auflagen dienen der Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen.

Ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter wird gemäß § 58 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG gefordert, da regelmäßig gewässerschutzbezogene betriebliche Aufgaben und Maßnahmen durchzuführen und gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten sind.

Die Hilfsstoffe für den Betrieb der Wasseraufbereitung / Kühltürme konnten zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht benannt werden. Diese sind vor Inbetriebnahme noch durch den amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Traunstein) zu beurteilen. Siehe dazu Nebenbestimmung Nr. 3.2.9.



Auflagen für die Überwachung der Abwasseranlagen

Die Auflagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der EÜV und regeln die Überwachung der Emissionen. Sie enthalten auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen.

Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen unter Nebenbestimmung Nr. 3.2.10 sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen der Gewässeraufsicht, sicherzustellen.

Beweissicherung

Die unter Nebenbestimmung Nr. 3.2.11 geforderten Maßnahmen sind erforderlich, um zukünftige gewässerschutzrelevante Auswirkungen der Abwassereinleitung untersuchen und bewerten zu können. Das Gesundheitsamt Altötting hatte sich in einem Schreiben vom 09.04.2026, Az. 72-6323, in diesem Zusammenhang wie folgt geäußert: „Da der Brunnen Wald sein Förderwasser aus der Uferfiltration der Alz bezieht, sollte der Melamin Gehalt im Rohwasser des Brunnen Wald im Laufe der nächsten 12 Monaten vierteljährlich bestimmt und dann mindestens 2x/Jahr untersucht werden. Die Ergebnisse der Melamin Messungen im Rohwasser des Brunnen Wald bitten wir, dem Gesundheitsamt Altötting unaufgefordert und unverzüglich zukommen zu lassen. Erforderlichenfalls wird das Gesundheitsamt Altötting den Umfang und die Frequenz der Untersuchungen anpassen.“

Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt beruht auf § 58 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

Auflagen zum Naturschutz

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff. BNatSchG findet im baurechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB keine Anwendung. Es liegt dennoch ein Freiflächengestaltungsplan vor, um insbesondere artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen (siehe Artenschutz).

Aufgrund der auf der Fläche vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten (Mauersegler, Stieglitz, Trauerschnäpper, Feld- und Haussperling) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG grundsätzlich einschlägig. Bei Einhaltung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vor Baubeginn, wird die Auslösung der Verbotstatbestände nicht erwartet.

Auflage zur Berichtspflicht

Die Vorlage eines jährlichen Berichts zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 6.1.3 beruht auf § 31 BImSchG.

Der Antragstellerin wurde durch Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Genehmigungsbescheid Gelegenheit gegeben, sich zu den aufgenommenen Anforderungen/ Nebenbestimmungen zu äußern (vgl. Art. 28 BayVwVfG).



II.7 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung im Abschnitt Nr. V. wurde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Nr. I dieses Bescheides überwiegt dem Interesse möglicher Betroffener an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs.

Darlegung des öffentlichen Interesses

In diesem Fall liegt eine besondere Dringlichkeit für die sofortige Verwirklichung der beantragten Maßnahme unter I.2 dieses Bescheides im Sinne des Gemeinwohls und des öffentlichen Dienstes vor.

Interessenabwägung, überwiegendes Vollzugsinteresse der Öffentlichkeit

Die gebotene Interessenabwägung ergibt, dass das Verwirklichungsinteresse der Öffentlichkeit gegenüber dem Verschonungsinteresse möglicher Drittbetroffener vorrangig ist. Da die öffentlichen Interessen an einer Vollziehung der zu erlassenden Genehmigung gegenüber den Aufschubinteressen dritter Personen überwiegen, ist dem hier gestellten Antrag stattzugeben.

Das öffentliche Interesse ist darin begründet, dass das Vorhaben der Produktion von Nitroguanidin (feucht) dient. Dieses findet Verwendung im Pflanzenschutz, als Treibmittel für Airbags und in zunehmendem Umfang auch in der Wehrtechnik. Der Aufbau nationaler Lieferketten ist für diesen Bereich von übergeordneter Bedeutung für die Sicherheit des Landes. Dies bekräftigt auch eine Fördermaßnahme der EU. In möglichst kurzer Zeit soll der Ausbau der Versorgung erfolgen.

Zugleich besteht ein privates Interesse der AlzChem Trostberg GmbH am Sofortvollzug. Sofern Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid eingelegt würden, würden durch die aufschiebende Wirkung gravierende wirtschaftliche Nachteile entstehen.

Potentielle Kläger werden durch die sofortige Vollziehung nicht in ihren Rechten verletzt. Der Bescheid gem. § 4 Abs. 1 BImSchG ist rechtmäßig, mögliche Klagen werden daher aller Voraussicht nach keinen Erfolg haben. Mit großer Wahrscheinlichkeit unbegründete Rechtsbehelfe können den sofortigen Vollzug eines rechtmäßig erteilten Bescheides nicht hindern.

Es ist auszuschließen, dass potenzielle Rechtsbehelfsführer unzumutbaren Immissionen ausgesetzt sind. Dies gilt vor allem für Lärm- und Luftreinhaltingsimmissionen. Anhand der gutachterlichen Stellungnahmen der Müller-BBM Industry Solutions GmbH zur Luftreinhalting, zuletzt überarbeitet am 03.07.2026, Bericht Nr. M181347/02, und zum Schallimmissionsschutz vom 30.12.2025, Bericht Nr. M181380/01, kann dargelegt werden, dass keine zusätzlichen erheblichen Immissionen durch die neue Anlage entstehen.

Betroffenheiten in anderen drittschützenden Rechten oder Interessen sind nicht ersichtlich.

Bei der Abwägung des Vollziehungsinteresses der Öffentlichkeit gegenüber dem Aufschubungsinteresse möglicher Kläger war daher zugunsten der Öffentlichkeit entschieden. Die sofortige Vollziehung wurde daher im öffentlichen Interesse angeordnet.

II.8 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung in Abschnitt VI. dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 KG in Verbindung mit den maßgeblichen – nachfolgend aufgeführten- Tarif-Nrn. des Kostenverzeichnisses (KVz).

...



Die entstandenen Kosten bitten wir, gem. der beigelegten Kostenrechnung fristgemäß zu begleichen.

HINWEISE ZUR GENEHMIGUNG:

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
- Auf die Verpflichtungen nach §§ 15 und 52a BImSchG wird hingewiesen.
- Für den Fall einer Stilllegung des Betriebes ist § 15 Abs. 3 BImSchG zu beachten.
- Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen in elektronischer Form wird separat per Cloud übersandt.
- Die am Verfahren beteiligten Fachstellen/Behörden erhalten jeweils einen Abdruck dieses Bescheides.
- Das örtliche Finanzamt wird über das genehmigte Vorhaben informiert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Farkas



Anhang 1 zum Bescheid vom 24.07.2026, Az. 4.41-8240.05-250001-§4 (...)

Anhang 2 zum Bescheid vom 24.07.2026, Az. 4.41-8240.05-250001-§4 (...)

Anhang 3 zum Bescheid vom 24.07.2026, Az. 4.41-8240.05-250001-§4

Übersicht Antragsunterlagen

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 29.11.2024, eingegangen am 29.11.2024.

Der Antrag wurde mit Nachreichungen, eingegangen am 13.12., 18.12.2024, 21.01., 28.01., 03.02, 13.02., 11.03., 04.07., 10.07., 16.07., 28.07., 01.08., 08.08., 18.08., 22.09., 04.11.2025, 12.03., 24.03., 08.05., 29.05., 06.07., 08.07. und zuletzt am 09.07.2026 ergänzt.

2. Antragsunterlagen:

- **Antragsbeschreibung**, zuletzt Version Nr. 4 vom 18.03.2026
- **Planunterlagen**
 - o 1.1 Werkslageplan mit Anlagenabgrenzungsplan NQ2, Nr. 03/8189-4 vom 25.07.2024
 - o 1.2 Lageplan mit Gebäudehöhen, Nr. 03/8189-10 vom 25.09.2024
 - o 1.3 Lageplan mit Fahrwegen Logistik, Nr. 03/8189-11 vom 25.07.2024
 - o 2.1 Verfahrensfließbild Reaktion, Fällung, Kühlung, Nr. 83-330.01-C77884-0, Stand 19.02.2026
 - o 2.2 Verfahrensfließbild Filter, Abfüllung, Nr. 83-330.01-C77883-0, Stand 19.02.2026
 - o 2.3 Verfahrensfließbild Säurekonzentration, Tanklager, Nr. 83-330.01-C77885-0, Stand 19.02.2026
 - o 2.4 Verfahrensfließbild Eindampfung, Nr. 83-330.01-C77887-0, Stand 19.02.2026
 - o 2.5 Verfahrensfließbild Betriebsmittel, Nr. 83-330.01-C77886-0, Stand 19.02.2026
 - o 3.1 a und b Aufstellungspläne Längsschnitt nach Osten gesehen, Nr. 83-330.70-C77990-0 und 83-330.70-C78036-0, jeweils Stand 19.11.2024
 - o 3.2 Aufstellungsplan Querschnitt nach Norden gesehen, Nr. 83-330.70-C77991-0, Stand 19.11.2024
 - o 3.3 Aufstellungsplan Draufsicht EG Bühne +0,0 m, Nr. 83-330.70-C77985-0, Stand 19.11.2024
 - o 3.4 Aufstellungsplan Draufsicht Bühne +4,5 m, Nr. 83-330.70-C77986-0, Stand 19.11.2024
 - o 3.5 Aufstellungsplan Draufsicht Bühne +9,0 m, Nr. 83-330.70-C77987-0, Stand 19.11.2024
 - o 3.6 Aufstellungsplan Draufsicht Bühne +13,5 m, Nr. 83-330.70-C77988-0, Stand 19.11.2024
 - o 3.7 Aufstellungsplan Draufsicht Dach, Nr. 83-330.70-C77989-0, Stand 19.11.2024
 - o 4.1 Stoffliste Herstellung, Eingang 29.11.2024
 - o 4.2 Stoffliste Säurekonzentrierung, Eingang 29.11.2024
 - o 5.1 Bauantrag vom 25.11.2024
 - o 5.2 Baubeschreibung vom 25.11.2024
 - o 5.3 Ermittlung der Flächen und Kubatur vom 11.11.2024
 - o 5.4 Statistik der Baugenehmigungen
 - o 5.5 Antrag auf Ausnahme von der PV-Pflicht vom 14.08.2025 (*Unterlagen 5.5 a und b Berechnung geeigneter Dachflächen für Photovoltaik inkl. Plan hinfällig, da Ausnahme von PV-Pflicht stattgegeben wurde*)
 - o 5.6 Eingabeplan: Grundriss Erdgeschoss, Nr. 245055/EP01 vom 12.11.2024
 - o 5.7 Eingabeplan: Grundrisse 1. und 2. Bühne, Nr. 245055/EP02 vom 12.11.2024
 - o 5.8 Eingabeplan: Grundrisse 3. Bühne und Dach, Nr. 245055/EP03 vom 12.11.2024
 - o 5.9 Eingabeplan: Schnitte A-A bis F-F, Nr. 245055/EP01 vom 12.11.2024 (*Darstellung der auf Dach geplanter PV-Anlage im überarbeiteten Plan vom 16.01.2025 hinfällig, da Ausnahme von PV-Pflicht stattgegeben wurde*)
 - o 5.10 Eingabeplan Schnitt G-G, Ansicht West, Nr. 245055/EP05 vom 12.11.2024 (*Darstellung der auf Dach geplanter PV-Anlage im überarbeiteten Plan vom 16.01.2025, da Ausnahme von PV-Pflicht stattgegeben wurde*)
 - o 5.11 Eingabeplan Ansichten Nord, Ost, Süd, Nr. 245055/EP06 vom 12.11.2024

- 5.12 Werkslageplan 1:25.000
- 5.13 Werkslageplan 1:5.000
- 5.14 Werkslageplan 1:1.000, Nr. 03/8189-4 vom 25.07.2024
- 5.15 Eingabeplan Abstandsflächen, Nr. 245055/EP07 vom 12.11.2024
- 5.16 Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den Abstandsflächen vom 25.11.2024
- 5.17 Eingabeplan: Grundriss Entwässerung, Nr. 245055/EP08 vom 12.11.2024
- 6 Apparatliste, Stand 17.02.2026
- 7.1 Übersicht AwSV-Funktionseinheiten NQ2, Stand 20.11.2024
- 7.2 Detailblätter AwSV (35 Blätter) Eingang 29.11.2024; Änderungen: A7.2.19 Abfüllung A3660 Stand 03.03.2026, A7.2.20 LKW-Verladung A3665 Stand 03.03.2026
- 7.3 Übersicht Ableitflächen, Nr. 83-330.70-C77985-0 vom 06.11.2024
- 7.4a Bauaufsichtliche Zulassung Beschichtung Magnalux VEL vom 27.06.2023
- 7.4b Bauaufsichtliche Zulassung Oxydur VEL SR vom 09.05.2023
- 7.4c Bauaufsichtliche Zulassung Sika floor Gewässerschutz-System 390 ECF vom 10.06.2025
- 7.5 Stellungnahme zur Umsetzung TRwS780, Stand 01.05.2024 von Herrn Dr.-Ing. Auer bap
- 8 Brandschutznachweis inkl. Revision I und II, erstellt von HSB Ingenieure, Projektnr. 245055, zuletzt Stand vom 05.03.2026 (Revision II)
- 9.1 Sicherheitstechnische Fachstellungnahme, Stand 20.01.2025 Version 2.0
- 9.2 Beurteilung der Gefahrenfelder, Stand 18.09.2024
- 9.3 Checkliste Arbeitsschutz, Stand 20.09.2024
- 10 Antrag auf Indirekteinleitung, Datum 29.05.2026, Version Nr. 5
- 11 Gutachterliche Stellungnahme der Fa. Müller-BBM Industry Solutions GmbH zur Zulassung des vorzeitigen Beginns (Belange Luftreinhaltung, Lärm, Abfall, Energie), Bericht Nr. M181431/02 Version 3 vom 20.01.2025
- 12.1 Gutachten der Fa. Müller-BBM Industry Solutions GmbH zur Prüfung Anwendbarkeit der 12. BImSchV (StörfallV), Bericht Nr. M181431/05 Version 5 vom 31.07.2025
- 12.2 Stoffliste Schalchen
- 13 Gutachten der Fa. Müller-BBM Industry Solutions GmbH zum Belang Anlagensicherheit, Bericht Nr. M181431/04 Version 3 vom 28.02.2025
- 14.1 Gutachten der Fa. Müller-BBM Industry Solutions GmbH zum Schallimmissionsschutz, Bericht Nr. M181380/01 Version 1 vom 30.12.2025
- 14.2 Festlegung für das Werk maßgeblichen Immissionsorte Notiz Nr. M181876/02 Version 1 vom 15.07.2025
- 14.3 Stellungnahme zum Baustellenverkehr vom 20.01.2025
- 15 Gutachten der Fa. Müller-BBM Industry Solutions GmbH zu den Belangen Luftreinhaltung, Abfall, Energieeffizienz, M181347/02 Version 5 vom 03.07.2026
- 16 Stellungnahme Umweltgutachter der Fa. Müller-BBM Industry Solutions GmbH zu Änderungen Genehmigungsantrag, M181431/09 Version 1 vom 23.04.2026
- 17.1 Antrag auf vorübergehenden Eingriff in das Gleisbett des Gleises 5 der Werksbahn der AlzChem, Erläuterungsbericht vom 25.11.2024
- 17.2 Stellungnahme Eisenbahnbetriebsleiter der Fa. AlzChem vom 03.12.2024
- 17.3 Baugrundgutachten / geotechnische Stellungnahme der Fa. Crystal Geotechnik GmbH, Projekt-Nr. B245197 vom 17.08.2024
- 17.4 Ausführungsplan A1 - Lageplan und Systemschnitte, erstellt am 13.11.2024
- 17.5 Formblatt Lichtraumeinschränkung vom 29.11.2024
- 17.6 Werkslageplan – Gleisanlagen Werk Schalchen, erstellt im März 2016
- 17.7 Unterlagen zu Tams und Gmeinder Lok
- 17.8 Standsicherheitsnachweis Baugrubensicherung/Verbau vom 13.11.2024 (ungeprüfte Version), erstellt durch HSB Ingenieure GmbH

- 17.9 Teilbescheinigung Standsicherheit I, P4311-25/2023 vom 23.01.2025 samt 1. Prüfbericht (4311-25), erstellt von Herrn Prof. Dr.-Ing. Hertle, für die Prüfung der Baugrubensicherung.
- 17.10 Stellungnahme zum Rangierweg vom 16.01.2025
- 18.1 Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) von ing Traunreut GmbH betreffend Erschließung Werk Schalchen, Stand Januar 2025
- 18.2 Freiflächengestaltungsplan mit Artenschutzmaßnahmen für Werk Schalchen, Projektnr. 24039, vom 31.01.2025
- 19.1 Antrag auf Zustimmung im Einzelfall (ZiE) vom 06.08.2025 (*hinfällig, da kein Antrag lt. Fachbehörde erforderlich*)
- 19.2 Prüfbericht Nr. 1, S-N/250189 vom LGA Nürnberg vom 11.07.2025 samt den geprüften Standsicherheitsnachweise und Lagepläne der drei betroffenen Flachbodenbehälter
- 19.3 Bauaufsichtliche Zulassung der Behälter vom 29.05.2024
- 20 Bodenaustausch (Baugrube NQ2: Wiedereinbau Recyclingmaterial aus gebrochenen Bauaushubmaterial vor Ort, sowie Einbau geliefertes Frostschutzkiesmaterial)
- 20.1 Mails der Fa. AlzChem vom 02.06., 04.07., 22.09.2025 samt Anhängen
- 20.2 Mail Fa. Crystal Geotechnik vom 06.10.2025 mit Untersuchungsbericht der TUM für das zu analysierende Material und mit kommentierter Anlage 2 der Ersatzbaustoffverordnung
- Öffentlichkeitsexemplar
 - Anschreiben vom 18.12.2024
 - Antragsbeschreibung vom 13.12.2024, Version 1
 - Kurzbeschreibung des Vorhabens vom 13.12.2024, Version 1
 - Antrag auf Erteilung Indirekteinleitererlaubnis vom 18.12.2024, Version 1
 - Vorgezogene Stellungnahme zum Antrag nach § 8a BImSchG, erstellt von Müller-BBM, Bericht Nr. M181431/02 vom 22.11.2024, Eingang 18.12.2024.

3. Standsicherheit

- Abschließende Bescheinigung Standsicherheit I (P4311-25) vom 12.12.2025 mit Prüfbericht, erstellt vom Prüferingenieur für Standsicherheit Herrn Prof. Dr.-Ing. Hertle, samt geprüften Unterlagen mit Teilbescheinigungen:
 - Teilbescheinigungen Standsicherheit I vom 23.01.2025 für „Baugrubensicherung“ samt Prüfbericht Nr. 1 samt folgenden geprüften Unterlagen:
 - Statische Berechnung für Baugrubensicherung (634 Seiten), erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Bernd Gebauer, Ingenieur GmbH
 - 1 Konstruktions- und Übersichtszeichnung
 - Teilbescheinigungen Standsicherheit I vom 12.02.2025 für „Genehmigungsstatik“ Neubau Produktionsgebäude NQ2 samt Prüfbericht Nr. 2 und den geprüften statischen Unterlagen:
 - Statische Berechnung für Neubau NQ2 „Genehmigungsstatik“ (1399 Seiten), erstellt von HSB Ingenieure Ingenieure AG, Stand 04.02.2025 (Revision 0)
 - 4 Positionspläne
 - Teilbescheinigung Standsicherheit I vom 27.03.2025 samt Prüfbericht Nr. 3 und den geprüften statischen Unterlagen:
 - Statische Ergänzungsberechnung
 - 2 Übersichtszeichnungen
 - Teilbescheinigung Standsicherheit I vom 03.06.2025 samt Prüfbericht Nr. 4 und den geprüften statischen Unterlagen:
 - 4 statische Berechnungen aufgrund konstruktiver Änderungen
 - 3 statische Berechnungen
 - 5 Positionspläne
 - 7 Übersichtszeichnungen
 - 23 Konstruktionszeichnungen

- Teilbescheinigung Standsicherheit I vom 13.06.2025 samt Prüfbericht Nr. 5 und den geprüften statischen Unterlagen:
 - o 1 statische Berechnung aufgrund konstruktiver Änderungen
 - o 96 Konstruktionszeichnungen
- Teilbescheinigung Standsicherheit I vom 03.07.2025 samt Prüfbericht Nr. 6 und den geprüften statischen Unterlagen:
 - o 2 statische Berechnungen aufgrund konstruktiver Änderungen
 - o 13 Übersichtszeichnungen
 - o 136 Konstruktionszeichnungen
- Teilbescheinigung Standsicherheit I vom 05.08.2025 samt Prüfbericht Nr. 7 und den geprüften statischen Unterlagen:
 - o 2 statische Berechnungen aufgrund konstruktiver Änderungen
 - o 1 statische Berechnung
 - o 4 Übersichtszeichnungen
 - o 52 Konstruktionszeichnungen
 - o 1 Einzelplattendarstellung
 - o 2 Verlegepläne
- Teilbescheinigung Standsicherheit I vom 01.10.2025 samt Prüfbericht Nr. 8 und den geprüften statischen Unterlagen:
 - o 2 statische Berechnungen
 - o 2 statische Berechnungen aufgrund konstruktiver Änderungen
 - o 1 statische Ergänzungsberechnung
 - o 73 Konstruktionszeichnungen
 - o 9 Übersichtszeichnungen
 - o 1 Einzelplattendarstellung
 - o 1 Verlegeplan
- Prüfbericht Nr. 9 vom 12.12.2025 und den geprüften statischen Unterlagen:
 - o 2 statische Berechnungen
 - o 3 Übersichts- und Konstruktionszeichnungen
 - o 127 Konstruktionszeichnungen
- Bescheinigung Standsicherheit II (P4311-25) vom 28.01.2026, erstellt vom Prüfenieur für Standsicherheit Herrn Prof. Dr.-Ing. Hertle.

4. Brandschutz

- Bescheinigung Brandschutz I (Projektnr. 24-151/2024) mit Prüfbericht vom 24.02.2025 sowie angepassten Prüfbericht (Rev-1) vom 10.03.2026, erstellt vom Prüfsachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. (FH) Pavic, samt folgenden geprüften Unterlagen:
 - o Brandschutzkonzept von HSB Ingenieure, Projektnr. 245055 vom 27.11.2024 (Revision 0), überarbeitet mit Stand 05.12.2025 (Revision 1) und zuletzt mit Stand 05.03.2026 (Revision II)
 - o 4 Brandschutzpläne mit Plan-Nrn. BS_EN_01, BS_EN_02, BS_EN_03 und BS_EN_04, jeweils vom 27.11.2024.

5. weitere Unterlagen:

- Baubeginnsanzeige vom 24.03.2025 für Neubau Produktionsgebäude NQ2 mit mitgeteilten Tag des Baubeginns am 31.03.2025
- Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage nach Art. 68 Abs. 6 Satz 2 BayBO vom 09.04.2025.